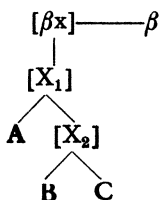


meist mit B parallel — darum gab Simson ihr die Bezeichnung β —, zeigt zuweilen aber auch Parallelen mit A gegen BC und mit C gegen AB¹³⁵). In das Waitz'sche Schema ließ sie sich also nicht einordnen, und es schien einleuchtend, daß auf Grund dieser wechselnden Gemeinsamkeiten β die Fassung sein müsse, aus der die drei anderen abzuleiten seien. Allerdings war Simson gezwungen, noch eine Zwischenfassung, also eine fünfte anzunehmen, in der beispielsweise die in β gegenüber A, B, C kürzer gefaßten Stellen¹³⁶) bereits zu der aus A, B und C bekannten Form erweitert waren. Diese Zwischenfassung wäre dann die Quelle sowohl von A wie der damals noch angenommenen gemeinsamen Vorlage von B und C gewesen. Simsons Überlieferungsschema sah also folgendermaßen aus:



Schon auf den ersten Blick ist diese Lösung wenig überzeugend¹³⁷), nicht nur weil zu den bis dahin angenommenen Fassungen nun gleich noch zwei weitere hinzugefügt wurden; auch nicht so sehr, weil man etwa gegen Simsons Hauptargument für die Beurteilung von β — daß nämlich ein stellenweise kürzerer Text in β der originale, in den übrigen Fassungen erweiterte Wortlaut sei — dasselbe einwenden kann, was Simson gegen die Argumentation von Waitz hinsichtlich A einwandte. Das Wichtigste ist vielmehr, daß mit dem Schema Simsons die von ihm behauptete wechselseitige Verwandtschaft gar nicht erklärt werden kann, etwa Gemeinsamkeiten zwischen β und C gegenüber A und B oder von A und C gegenüber B und β . Man müßte dann schon annehmen, Rahewin habe immer wieder erneut zwischen den einzelnen Fassungen geschwankt, eine Formulierung durch eine neue ersetzt, dann zu Gunsten der älteren wieder aufgegeben, schließlich aber doch wieder die zweite gewählt. Von hier aus ist der Schritt zu dem einen Exemplar, in das alle Korrekturen eingetragen und aus Unverstand in die einzelnen Fassungen übergangen, wie Korsch meinte, nicht mehr weit. Auch die

¹³⁵) Vgl. die Listen bei Korsch S. 39 ff. Zwar hat nur ein Bruchteil der dort angeführten Stellen Beweiskraft, aber auch sie genügen als Belege.

¹³⁶) Gesta I, 19/20, 8, 13, 26, 47, 60, 61, 62. — Vgl. Simson, NA. 36, 694 ff.

¹³⁷) Vgl. schon die Einwände bei Korsch S. 47 ff., allerdings ohne dessen Schlußfolgerungen.